

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 31. Oktober** **1963**

Datum	Inhalt	Seite
29. 10. 1963	Verordnung zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	209
29. 10. 1963	Verordnung über die Mietpreisfreigabe nach § 15 Abs. 2 und 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes	210
29. 10. 1963	Verordnung zur Durchführung des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen	211
29. 10. 1963	Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	211
18. 10. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	212
23. 10. 1963	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München und am Staatlichen Berufspädagogischen Institut in München	213

Verordnung

zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 und des § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960, beide in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. November 1963 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden:

kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3

Regierungsbezirk Oberbayern

- Bad Aibling
- Ingolstadt
- Landsberg a. Lech
- Laufen
- Miesbach
- Mühldorf a. Inn
- Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Rosenheim
- Schongau
- Wasserburg

kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3

Regierungsbezirk Niederbayern

- Deggendorf
- Passau
- Straubing
- Dingolfing
- Griesbach i. Rottal
- Landau a. d. Isar
- Landshut
- Mallersdorf
- Pfarrkirchen
- Vilsbiburg
- Vilshofen

Regierungsbezirk Oberpfalz

- Kemnath

Regierungsbezirk Oberfranken

- Bayreuth
- Forchheim
- Kulmbach
- Bayreuth
- Coburg
- Ebermannstadt
- Höchstadt a. d. Aisch
- Kronach
- Kulmbach
- Lichtenfels
- Münchberg
- Naila
- Stadtsteinach
- Staffelstein

Regierungsbezirk Mittelfranken

- Ansbach
- Schwabach
- Weißenburg i. Bay.
- Ansbach
- Gunzenhausen
- Hersbruck
- Hilpoltstein
- Lauf a. d. Pegnitz
- Neustadt a. d. Aisch
- Nürnberg
- Scheinfeld
- Neunkirchen a. Sand
- Fischbach b. Nürnberg

kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3

Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Neustadt a. d. Saale		
Ebern		
Hammelburg		
Haßfurt		Zeil a. Main
Hofheim i. UFr.		
Königshofen i. Grabfeld		
Marktheiden- feld		
Mellrichstadt		

Regierungsbezirk Schwaben

Günzburg	Füssen	
Neuburg a. d. Donau	Kaufbeuren Kempten Schwab- münchen	
	Sonthofen	Sonthofen
	Wertingen	

(2) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. November 1963 in den folgenden kreisangehörigen Gemeinden aufgehoben:

Gemeinde	Landkreis
----------	-----------

Regierungsbezirk Oberbayern

Traunreut	Traunstein
-----------	------------

Regierungsbezirk Niederbayern

Freyung	Wolfstein
---------	-----------

Regierungsbezirk Oberpfalz

Roding	Roding
Weierhammer	Neustadt a. d. Waldnaab

Regierungsbezirk Schwaben

Gersthofen	Augsburg
Langweid	"
Leitershofen	"
Neusäß	"
Kissing	Friedberg

(3) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 1. November 1963 an in den in § 1 Abs. 1 angeführten kreisfreien Städten und Landkreisen, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden, sowie in den in § 1 Abs. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident

Goppel

Verordnung

über die Mietpreisfreigabe nach § 15 Abs. 2 und 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund von § 15 Abs. 2 und 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen in den folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen die Wohnraumbewirtschaftung vor dem 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften:

kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3

Regierungsbezirk Oberbayern

Landsberg a. Lech	Aichach Altötting	
Rosenheim	Freising Schroben- hausen	Moosburg
	Traunstein	

Regierungsbezirk Niederbayern

Landshut	Bogen	Bogen
	Deggendorf	
	Eggenfelden	
	Grafenau	
	Kelheim	
	Kötzting	
	Mainburg	
	Regen	
	Rottenburg a. d. Laaber	
	Straubing	
	Viechtach	
	Wegscheid	
	Wolfstein	

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg	Amberg	
Neumarkt i. d. OPf.	Beilngries	
Schwandorf	Burglengenfeld	
i. Bay.	Cham	
Weiden	Eschenbach	
i. d. OPf.	i. d. OPf.	
	Nabburg	
	Neumarkt i. d. OPf.	
	Neunburg vorm Wald	
	Neustadt a. d. Waldnaab	
	Oberviechtach	
	Parsberg	
	Regensburg	Neutraubling
	Riedenburg	

kreisfreie Stadt	Landkreis	kreisangehörige Gemeinde
1	2	3

Roding
Sulzbach-
Rosenberg
Tirschenreuth
Vohenstrauß
Waldmünchen

Regierungsbezirk Oberfranken

Hof
Marktredwitz
Neustadt
b. Coburg
Selb

Bamberg
Forchheim
Hof
Pegnitz
Rehau
Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken

Eichstätt
Rothenburg
ob der Tauber

Dinkelsbühl
Eichstätt
Feuchtwangen
Rothenburg
ob der Tauber
Schwabach

Belmbrach
Wolkersdorf

Uffenheim
Weißenburg
i. Bay.

Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg
Bad Kissingen
Kitzingen
Schweinfurt

Alzenau i. UFr.
Aschaffenburg
Bad Kissingen
Brückenau
Gemünden
a. Main
Gerolzhofen
Karlstadt
Kitzingen
Lohr a. Main
Miltenberg
Obernburg
a. Main
Ochsenfurt
Schweinfurt
Würzburg

Lohr a. Main

Regierungsbezirk Schwaben

Dillingen
a. d. Donau
Kaufbeuren
Memmingen
Neu-Ulm
Nördlingen

Augsburg
Dillingen
a. d. Donau
Friedberg
Illertissen
Krumbach
(Schwaben)
Lindau
(Bodensee)
Memmingen
Mindelheim
Neuburg
a. d. Donau
Nördlingen

Haunstetten

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bewilligung, Auszahlung und Entziehung von Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen) nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508), den §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 399) in der Fassung des § 46 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über Wohnbeihilfen und dem § 73 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen im Auftrag des Staates.

§ 2

Anträge auf Miet- und Lastenbeihilfen (Wohnbeihilfen) sind bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den eine Beihilfe beantragt wird. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Anträge vorzuprüfen; sie handeln ebenfalls im Auftrag des Staates.

§ 3

- (1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
- (2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Durchführung der §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 10. August 1960 (GVBl. S. 193) und die Verordnung zur Durchführung des § 73 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 vom 21. Februar 1962 (GVBl. S. 18) treten am 30. April 1964 außer Kraft.

München, den 29. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigen- den Mieten und Belastungen bei der Gewäh- rung von Miet- und Lastenbeihilfen

Vom 29. Oktober 1963

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

- (1) Bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, werden die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden		für Wohnraum					
		mit Sammelheizung			ohne Sammelheizung		
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
					mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr	bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
	von 1919 bis 20. 6. 1948	2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mietwohnungen, für welche die Mietpreise gemäß §§ 15, 16 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind; Absatz 1 gilt jedoch auch für Wohnungen, die der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Haus bewohnt.

§ 2

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, werden die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden	für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	2,15	1,95	1,95	1,75
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	2,40	2,20	2,20	2,00
von 100 000 bis unter 400 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
von 400 000 Einwohnern und mehr	2,85	2,65	2,65	2,45

(2) Zur Größenklasse der Gemeinden von 100 000 bis unter 400 000 Einwohnern gehören auch alle Gemeinden der Ortsklasse S, die weniger als 100 000 Einwohner haben. Zur Größenklasse der Gemeinden von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern gehören auch alle Gemeinden der Ortsklasse A, die weniger als 20 000 Einwohner haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Gewährung von Mietbeihilfen für Wohnraum, auf den § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) anwendbar ist, und für Wohnraum, welcher der Preisbindung unterliegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1963

Der Bayerische Ministerpräsident

Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138, ber. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für einzelne Berufe eine Meisterprüfung nicht abgehalten, so können abweichend von Nr. 1

auch Bewerber zugelassen werden, die mindestens die Abschlußprüfung einer Fach- oder Meisterschule der jeweiligen Fachrichtung mit Erfolg abgelegt haben.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übergangsbestimmung

Bei Bewerbern, die vor dem 15. November 1962 hauptberuflich in den Schuldienst eingestellt worden sind, genügt es, wenn

1. anstelle der praktischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) eine dreijährige Bewährung im Schuldienst nachgewiesen wird, die ganz oder teilweise auch vor der Ablegung der Meisterprüfung liegen kann;
2. anstelle des dreimonatigen pädagogischen Lehrgangs (Abs. 5 Nr. 3) ein zweimonatiger Lehrgang mit Erfolg besucht worden ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

Verordnung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren
am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen
Unterricht in München und am Staatlichen
Berufspädagogischen Institut in München**

Vom 23. Oktober 1963

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für den Unterricht und die Benutzung der Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen, Büchereien, Geräte und Werkzeuge werden je Semester folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. von ordentlichen Studierenden | 75,— DM |
| 2. von Gasthörern | 25,— DM |
| und je Semesterstunde | 3,— DM |

(2) Neben den Studiengebühren werden zur Abgeltung des Materialverbrauchs je Semester erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. von ordentlichen Studierenden | 20,— DM |
| 2. von Gasthörern | 15,— DM |

(3) Für die Abnahme folgender Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausleseprüfung | 10,— DM |
| 2. Prüfungen, die das Studium für das Lehramt an landwirtschaftlichen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abschließen | 50,— DM |
| 3. Prüfungen, die das Studium für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde abschließen | 25,— DM |

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

(4) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Beträge nach § 1 Abs. 1 und 2 sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein. Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung

Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet das Institut. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Beträge können nicht gestundet werden.

§ 4

Erstattung

Die Studiengebühren können vom Institut ausnahmsweise auf Antrag teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während der ersten zwei Monate des Semesters ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 5

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschliefungen, insbesondere die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Dezember 1950 Nr. III 88 052 und vom 27. Dezember 1957 Nr. III 83 075¹ außer Kraft.

München, den 23. Oktober 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. h. c. Rudolf E b e r h a r d, Staatsminister

